



Nicht zu Ende bearbeiteter Mühlstein aus Stubensandstein, liegen geblieben im Schönbuch-Wald an der Hummelsklinge.

Waldgerechtigkeiten: Von der Waldweide und dem „Schönbuchfrävel“



Nachdem die Grafen von Württemberg im Jahr 1348 den Schönbuch erworben hatten, ließen sie ihre Rechte und Einkünfte wie auch die überlieferten Anrechte der umliegenden Anwohner auf die Nutzung des Waldes in sogenannten Lagerbüchern festhalten. Daraus wird ersichtlich, dass den um 1550 zum Forst Schönbuch gehörenden fünf Städten, 54 Dörfern und Weilern, sieben Schlössern und Burgen, 31 Höfen sowie 39 Mühlen – gegen Abgaben an Geld oder Naturalien – insbesondere die Viehweide und die Schweinemast sowie das Holen von Bau-, Brenn-, Werk- und Leseholz zustanden. Aber auch andere traditionelle Nutzungen – wie Holz lesen, Gras schneiden, Stein-, Sand- und Tonabbau – griffen in den Wald ein. Angesichts des oft ausschweifenden Gebrauchs überlieferter Rechte erließ die Landesherrschaft Verordnungen zum Schutz des Forstes.

1581 heißt es etwa: „So jemand frävelt oder verhauet inner- und außerhalb der Bannwälder im Schönbuch an grünem oder dünnen stehenden oder liegendem Holz, ... Bäum außgrabet, Bäum schält, Obst, Aichelen, Buchelen schelt (abschlägt) ... der verfällt jedesmal ein Schönbuchfrävel, das ist vier Pfund elff Schilling sechs Heller Landeswährung“. Die umliegenden Handwerker besaßen eigene Rechte am Schönbuch. So durften etwa die Gerber Eichenrinde holen, die Schmiede Holzkohle brennen, Fassbinder, Schreiner und Färber ihre speziell benötigten Holzsorten besorgen, Töpfer nach geeignetem Ton graben. Die intensive Nutzung des Waldes führte besonders im 17. und 18. Jahrhundert zu einer völligen Auslichtung und Verbuschung des Schönbuchs, heißt es doch 1634, der Schönbuch sei nur noch zu einem Viertel geschlossener Wald, zwei Viertel seien Egarten

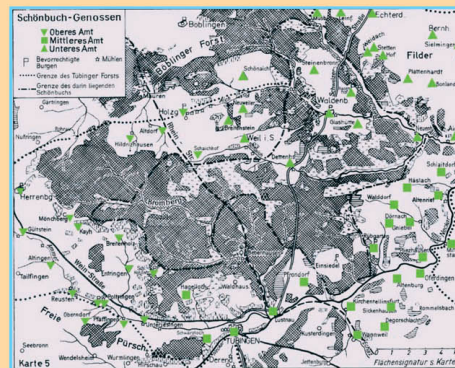
(Ödländer und Waldweiden) und ein Viertel Äcker und Wiesen.

Mit dem Übergang des Schönbuchwaldes in die Staatliche Forstpfl ege des neu geschaffenen Königreiches Württemberg wurden die überlieferten Gerechtigkeiten im frühen 19. Jahrhundert schrittweise abgelöst. Die Gemeinden erhielten im Tausch Waldbesitz, so auch die weiter entfernten Orte um Reutlingen. Reibungslos ging dies jedoch nicht vonstatten, allein im Jahr 1822 wurden über 10 000 Strafbefehle wegen unbefugter Nutzung der Wälder verhängt. Vielfach konnte erst ein 1873 erlassenes Ablösegesetz klare Verhältnisse schaffen. Das Abrechen von Laub und Gräsern, als Ersatz für Stroh zur Streu im Stall, hielt sich jedoch bis ins 20. Jahrhundert hinein und führte zur Verarmung der Böden.

Holzhauer aus Waldenbuch mit dem Stamm einer riesigen Eiche auf einem hölzernen Wagen, um 1920.



Holzhauer im Schönbuch (aufgenommen um 1900).



Die sogenannten Schönbuch-Genossen mit überlieferten Rechten zur Nutzung des Schönbuchs (nach Hans Jänichen).



Waldarbeiterinnen aus Rohrau im Schönbuch (um 1910 aufgenommen).

Beim Zusammenrechnen des Laubes zur Stallstreu im Schönbuch (aufgenommen um 1917).

